



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 302

Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion
vom 1. Juli 2019
(StB 814 vom 18. Dezember 2019)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
30. Januar 2020
abgelehnt.**

Gelten die Regeln nicht für alle?

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Postulant stellt fest, dass seit einiger Zeit im Raum Maihof und Spitalstrasse Plakate gegen die Spange Nord hingen. Dies verstosse gegen die in der Stadt Lucern geltende Reklameverordnung des Kantons Lucern vom 3. Juni 1997 (RVO; SRL Nr. 739). Die nicht bewilligten Plakate sollten abgehängt oder aber es solle ein gebührenpflichtiges Gesuch nachgefordert werden.

Nach § 1 Abs. 1 RVO (Inhalt und Zweck) dient die Reklameverordnung der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler und der Aussichtspunkte. Der Geltungsbereich der Reklameverordnung ist in § 2 Abs. 1 RVO geregelt. Die Reklameverordnung gilt demnach für alle Reklamen im Freien. Reklamen sind nach § 3 Abs. 1 RVO Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen. Eigenreklamen werben gemäss § 3 Abs. 3 RVO für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Fremdreklamen werben gemäss § 3 Abs. 4 RVO für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen. Nach § 5 Abs. 1 RVO bedarf das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen mit Ausnahme der in § 6 RVO angeführten Fälle einer Bewilligung. Vorliegend sind § 6 lit. d und e RVO als Ausnahmen von der Bewilligungspflicht relevant, wonach Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von höchstens 1,2 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung und Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag keiner Bewilligung bedürfen.

Festzuhalten ist somit, dass der Begriff der Reklame gemäss Reklameverordnung sehr weit gefasst ist. Unter die Reklameverordnung fallen insbesondere auch Ideen und dergleichen. Die Aufzählung ist somit nicht abschliessend. Mit «dergleichen» fallen auch vergleichbare Sachverhalte unter die Reklameverordnung. Dass die Reklameverordnung auch für politische Reklamen gilt, zeigt § 6 Abs. 1 lit. e RVO, weil in dieser Bestimmung für Reklamen für Wahlen und Abstimmungen ausdrücklich eine Ausnahme formuliert worden ist. Da die Plakate gegen die Spange Nord auch als politische Reklame anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass für diese die Reklameverordnung gilt. Ob die Plakate gegen die Spange Nord als Eigen- oder Fremdreklame zu gelten haben,

kann dagegen offenbleiben, da sich die Formulierung nur durch den örtlichen Zusammenhang unterscheidet.

Die Schlussfolgerung, dass die Plakate gegen die Spange Nord der Reklameverordnung unterstellt sind, bedarf einer juristischen Auslegung. Weil die Bewilligungspflicht somit nicht offensichtlich ist, ist die Reaktion der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen nachvollziehbar, die davon ausging, dass die Plakate gegen die Spange Nord blosser Meinungsäusserungen sind und nicht in den Geltungsbereich der Reklameverordnung fallen. Unter einer Reklame im klassischen Sinn wird im allgemeinen Verständnis etwas anderes verstanden als die Plakate gegen die Spange Nord.

Die Auslegung, ob die Plakate in den Geltungsbereich der Reklameverordnung fallen, überlässt der Kanton Luzern mit der Übertragung der Bewilligungskompetenz den Gemeinden. Die oben dargelegte städtische Auslegung wird vom Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern als vertretbar bezeichnet. Gerichtsurteile in der Frage, ob politische Plakate wie gegen die Spange Nord unter die Reklameverordnung fallen oder nicht, gibt es allerdings keine.

Gilt die Reklameverordnung für die Plakate der Spange Nord, stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit in der Durchsetzung. Der Stadtrat sieht durch Plakate wie diejenigen gegen die Spange Nord weder die Verkehrssicherheit, das Orts- und Landschaftsbild, die Kultur- und Naturdenkmäler noch die Aussichtspunkte beeinträchtigt. Um die Verhältnismässigkeit in der Durchsetzung zu wahren und angesichts des unverhältnismässigen Aufwandes in der Umsetzung wird die Stadt Luzern daher aus Opportunitätsgründen auf eine Kontrolltätigkeit für solche politischen Plakate verzichten. Diese Meinungsäusserungen sollen bis zu einem gewissen Grad toleriert werden.

Weil der Stadtrat will, dass solche politischen Meinungsäusserungen wie gegen die Spange Nord eindeutig nicht mehr unter die kantonale Reklameverordnung fallen, wird er beim Kanton Luzern eine entsprechende Änderung der Verordnung beantragen.

Der Postulant fordert, dass die Stadt Luzern von sich aus tätig wird und bei den Grundeigentümern verlangt, die nicht bewilligten Plakate seien abzuhängen oder aber es sei ein gebührenpflichtiges Gesuch nachzufordern. Weil der Stadtrat aus Gründen der Verhältnismässigkeit in der Durchsetzung bzw. aus Opportunitätsgründen darauf verzichtet, wird das Postulat abgelehnt.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern